

RICHTLINIEN

zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren

(vom 1. Dezember 2010)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Schulverordnung vom 22. April 1998¹ und Artikel 8 der Verordnung vom 24. September 2007 über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri²

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Richtlinien regeln:

- a) die kantonalen Leistungen im Rahmen des sonderpädagogischen Angebotes;
- b) das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum sonderpädagogischen Angebot.

²Sie bezwecken eine einheitliche und sachrichtige Anwendung beim Vollzug des sonderpädagogischen Angebots.

³Die besonderen Vorschriften der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Sonderpädagogische Angebote

Zu den sonderpädagogischen Angeboten zählen:

- a) Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri: Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung;
- b) ausserkantonale Spezialdienste;
- c) Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse;
- d) Schulung in Sonderschulen und Heimen;
- e) Organisation des Transportes für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinde-

¹ RB 10.1115

² RB 10.1611

rung den Weg zwischen Wohnort und Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können.

2. Kapitel: **ANGEBOTE**

1. Abschnitt **Heilpädagogisches Zentrum Uri: Therapiestelle**

Artikel 3 Programmvereinbarung

¹Der Kanton regelt in einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri den Auftrag der Therapiestelle. Zum Auftrag gehört auch die Information der Erziehungsberechtigten und der Schulen.

²Die Programmvereinbarung regelt die maximal möglichen Therapiestunden.

Artikel 4 Definition der Angebote

a) Heilpädagogische Früherziehung

Kinder, die Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen aufweisen, erhalten ab Geburt bis Ende Kindergartenbesuch Heilpädagogische Früherziehung in ihrem familiären Umfeld, welche Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen beinhaltet.

b) Logopädie

Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche vom Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Ausnahmefälle bis 20 Jahre), die in ihrer Kommunikationsfähigkeit auf Grund einer Sprach-, Sprech-, Redefluss- und Stimmstörung sowie einer Ess- und Schluckstörung eingeschränkt sind, erhalten eine logopädische Therapie.

c) Psychomotorik

Vorschul- und Schulkinder, die in ihren feinmotorischen und/oder grobmotorischen Bewegungsabläufen sowie in der Graphomotorik verzögert oder eingeschränkt sind, erhalten eine psychomotorische Therapie.

d) Beratung

Kinder und Jugendliche sowie ihr Umfeld können Beratung zu Fragen und Problemen in den Bereichen Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik oder im Umgang mit

der Behinderung bei der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri erhalten. Die Beratung ist Teil des Therapieauftrages.

Wenn ein Kind nicht in Therapie ist, jedoch eine Beratung der Erziehungsberechtigten, des familiären oder schulischen Umfeldes notwendig wird, gelten als Richtwert maximal 6 Stunden.

Artikel 5 Art der Durchführung

Die Therapien werden in Form von Einzel- oder Gruppentherapie entweder zentral am heilpädagogischen Zentrum Uri, vor Ort in den einzelnen Schulen oder zu Hause durchgeführt.

Artikel 6 Anmeldung

Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit deren Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung bei der Therapiestelle angemeldet werden.

Artikel 7 Umfang im Einzelfall

Die Therapiestelle entscheidet über die Notwendigkeit einer Massnahme, wenn diese maximal drei Jahre dauert und folgende Eckwerte pro Schülerin und Schüler nicht überschreitet:

- a) Heilpädagogische Früherziehung: eine bis zwei Therapiestunden pro Woche.
- b) Logopädie: eine halbe bis zwei Therapiestunden pro Woche;
- c) Psychomotorik: eine bis zwei Therapiestunden pro Woche;

Artikel 8 Verlängerung und Ausdehnung einer Therapie

¹Reichen die Massnahmen nach Artikel 7 nicht aus, können aufgrund der Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs weitere Massnahmen bewilligt werden.

²Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, welche Massnahmen in welchem Umfang notwendig sind. Im Bedarfsfall zieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein.

³Der Schulpsychologische Dienst erstellt zuhanden Amt für Volksschulen einen Bericht. Dieser beinhaltet:

- a) die entsprechenden Berichte der Fachstellen;
- b) Art und Umfang der zu treffenden Massnahmen.

⁴Das Amt für Volksschulen prüft die zu treffende weitere Massnahme und informiert die Schulleitung und die Eltern über die Bewilligung oder die Ablehnung.

2. Abschnitt **Ausserkantonale Spezialdienste**

Artikel 9 Grundsatz

Kinder und Jugendliche mit Sinnes- und Körperbehinderungen können vor Beginn und während der Volksschule Beratung und Unterstützung von externen Spezialdiensten erhalten.

Artikel 10 Zuweisungsverfahren

¹Im Vorschulbereich entscheidet das Amt für Volksschulen auf Antrag eines ärztlichen Gutachtens oder einer Fachstelle über die Durchführung einer Massnahme. Überschreitet die Massnahme zwei Lektionen pro Woche und Kind oder dauert diese länger als drei Jahre, stützt sich der Entscheid auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes.

²Beim Übertritt in den Kindergarten sowie für Massnahmen während der Volksschulzeit klärt der Schulpsychologische Dienst mit den Beteiligten ab, welche Massnahmen (Spezialdienste, persönliche Assistenz) in welchem Umfang nötig sind und erstellt zuhanden des Amtes für Volksschulen einen Bericht. Dieser beinhaltet:

- a) die entsprechenden Berichte der Fachstellen;
- b) Art und Umfang der zu treffenden Massnahmen.

³Das Amt für Volksschulen prüft die zu treffende Massnahme und informiert die Schulleitung und die Eltern über die Bewilligung oder die Ablehnung.

3. Abschnitt **Integrative Sonderschulung in der Regelklasse**

Artikel 11 Grundsatz

¹Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, einer geistigen Behinderung in Kombination weiterer Behinderungen und Kinder mit psychiatrisch diagnostizierten Verhal-

tensauffälligkeiten sowie medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen können mit den entsprechenden Massnahmen vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit integriert in eine Regelklasse unterrichtet werden.

²Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Schulorganisation.

³Bei der Integration von Kindern und Jugendlichen sind auch gemeindeübergreifende Lösungen zu prüfen, dies namentlich, wenn sich dadurch wesentliche Synergieeffekte erzielen lassen.

⁴Grundsätzlich ist von einer Vollpräsenz der Kinder mit Behinderung in der Regelklasse auszugehen. Im Rahmen der Klärungen mit dem Schulpsychologischen Dienst kann die Präsenz im ersten Kindergartenjahr reduziert werden.

Artikel 12 Formen und Umfang der Unterstützung

¹Die Massnahmen können folgende Formen umfassen:

- a) Schulische Heilpädagogik
- b) Persönliche Assistenz (inkl. Betreuung bei Schulanlässen)
- c) Spezialdienste wie Seh- und Hörberatung
- d) Entlastung der Klassenlehrperson vom Unterricht

²Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nach Artikel 11, Absatz 1 stehen maximal 10 Lektionen Unterstützung zur Verfügung. Lektionen für die persönliche Assistenz zählen bei der Berechnung als halbe Lektion.

Artikel 13 Schulische Heilpädagogik

¹Die schulische Heilpädagogik bezweckt, dass sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen der Regelklasse entsprechend ihrer Fähigkeiten geistig und sozial weiterentwickeln können.

²Die SHP-Lehrperson definiert die Förderziele, erstellt die Förderplanung, setzt diese im Unterricht um und evaluiert sie jährlich.

³Sie arbeitet mit den übrigen Lehrpersonen der Klasse zusammen.

⁴Die SHP-Lehrperson wird in der Regel durch die Schule angestellt.

⁵Die SHP-Lehrperson verfügt über ein Diplom bzw. einen Master in schulischer Heilpädagogik oder ist in Ausbildung dazu. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Volksschulen.

⁶Die SHP-Lehrperson wird fachlich von der Sonderschule begleitet und unterstützt.

Artikel 14 Persönliche Assistenz

¹Die persönliche Assistenz bezweckt, dass die Schülerin oder der Schüler im Umgang mit der Behinderung soweit wie möglich selbständig wird und dass Beeinträchtigungen, die durch die Behinderung bedingt sind, aufgefangen werden können.

²Die Aufgaben der persönlichen Assistenz umfassen je nach Bedarf Betreuungsaufgaben als unterrichtsbegleitende, unterstützende oder pflegerische Tätigkeiten im Unterricht und bei Schulanlässen.

³Die persönliche Assistenz wird durch die Schule angestellt.

⁴Die persönliche Assistenz muss über keine spezifische Ausbildung verfügen, jedoch für die Betreuung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers geeignet sein.

Artikel 15 Spezialdienste

¹Erfordert eine Behinderung eine zusätzliche Beratung oder Unterstützung, können Fachpersonen von Spezialdiensten beigezogen werden.

²Der Auftrag an die Fachpersonen von Spezialdiensten erfolgt durch das Amt für Volksschulen.

Artikel 16 Klassenlehrperson

¹Ausserhalb der Präsenzzeit der SHP-Lehrperson und der persönlichen Assistenz ist die Klassenlehrperson für die Betreuung der Schülerin oder des Schülers zuständig.

²Der Mehraufwand der Klassenlehrperson wird im Amtsauftrag³ geregelt. Der Kanton trägt die entsprechenden Kosten.

³ RB 10.1212

Artikel 17 Rolle der Schulleitung

Die Schulleitung organisiert die integrative Sonderschulung. Sie übernimmt die Fallführung von der Schulischen Heilpädagogik oder der Klassenlehrperson, wenn sich Änderungen im Einzelfall ergeben oder besondere Schwierigkeiten auftreten.

Artikel 18 Zuweisungsverfahren

¹Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen und Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

²Der Schulpsychologische Dienst bespricht mit den Beteiligten die Art und den Umfang der Massnahmen, damit das Kind mit einer Behinderung integriert werden kann. Dazu zählen auch Faktoren im Umfeld, wie z.B. Klassengrösse, Tragfähigkeit der Klasse, Belastung der Lehrperson.

³Der Schulpsychologische Dienst erstellt bis Ende Februar zuhanden Amt für Volksschulen einen Bericht. Dieser beinhaltet:

- a) die entsprechenden Berichte der Fachstellen;
- b) Art und Umfang der zu treffenden Massnahmen;
- c) bei Kindern mit Verhaltensstörungen und Hirnstörungen die kinderpsychiatrischen und medizinischen Befunde.

⁴Das Amt für Volksschulen prüft die zu treffenden Massnahmen und erstellt eine Bewilligung oder Ablehnung zuhanden des Schulrates, welche weiterzugsfähig ist.

⁵Der Schulrat verfügt die integrative Schulung in der Regelkasse.

Artikel 19 Evaluation

Die Zweckmässigkeit der integrativen Sonderschulung ist jährlich bis Ende Februar durch die Schulleitung unter Einbezug der SHP-Lehrperson, der Klassenlehrperson, der Eltern und des Schulpsychologischen Dienstes in einer Standortbestimmung zu prüfen.

Artikel 20 Übergang in die Oberstufe und in die berufliche Ausbildung

¹Der Wechsel in die Sekundarstufe I wird individuell unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes geklärt.

²Im Rahmen der Berufswahl im 8. und 9. Schuljahr wird die IV-Berufsberatung beigezogen.

4. Abschnitt **Sonderschulen und Heime****Artikel 21** Grundsatz

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, einer Sprach-, Sinnes-, Körperbehinderung, einer Mehrfachbehinderung sowie einer Verhaltensbehinderung werden, wenn eine integrative Sonderschulung in der Regelklasse nicht möglich ist, in Sonderschulen oder Heimen unterrichtet.

²Bevor ein Kind, eine Schülerin oder ein Schüler in einer ausserkantonalen Sonderschule oder einem ausserkantonalen Heim platziert wird, ist die Zuweisung in die Sonderschule Uri zu prüfen.

Artikel 22 Sonderschule Uri

Der Kanton regelt in einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri den Auftrag der Sonderschule Uri.

Artikel 23 Zuweisungsverfahren

¹Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

²Der Schulpsychologische Dienst klärt mit den Beteiligten ab, welche Sonderschule oder welches Heim das Kind benötigt. Er erstellt zuhanden Amt für Volksschulen einen Bericht. Dieser beinhaltet:

- a) die entsprechenden Berichte der Fachstellen;
- b) Art und Umfang der zu treffenden Massnahmen.

³Das Amt für Volksschulen prüft die zu treffenden Massnahmen und erstellt eine Bewilligung oder Ablehnung zuhanden des Schulrates, welche weiterzugsfähig ist.

5. Abschnitt **Transport**

Artikel 24 Grundsatz

Für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können, wird ein Transport organisiert.

Artikel 25 Integrative Sonderschulung in der Regelklasse

¹Bei der integrativen Sonderschulung werden die Fragen des Transports vom Schulpsychologischen Dienst im Rahmen der Abklärungen besprochen und in den Bericht zur integrativen Sonderschulung eingebaut.

²Die Schule organisiert den Transport.

Artikel 26 Heilpädagogisches Zentrum Uri

¹Das Heilpädagogische Zentrum Uri organisiert den Transport zur Sonderschule.

²Für den Transport zur Therapiestelle gilt das Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots⁴.

Artikel 27 Schulung in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen

Die Organisation des Transportes wird im Einzelfall zwischen der Institution, den Erziehungsberechtigten und dem Amt für Volksschulen geklärt.

Artikel 28 Beitrag an die Transportkosten

¹Der Kanton übernimmt die Kosten für Sammeltransporte von Sonderschulen.

⁴ RB 10.1617

²Die übrige Entschädigung für entstehende Transportkosten richtet sich sinngemäss nach dem Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots⁵.

3. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 29 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richten sich nach dem Schulgesetz⁶ und der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Artikel 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 2. Juli 2008 zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren werden aufgehoben.

Artikel 31 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2011 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

⁵ RB 10.1617

⁶ RB 10.1111

⁷ RB 2.2345